

Auf Grund von §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 14 S. 338, Fsn-Nr.: 601-10/2), geändert durch Art. 39 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 31.03.2016 folgende Verordnung erlassen:

Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2016

§ 1 Festlegung der Sonn- und Feiertage

(1) Im Gebiet der Stadt Zittau einschließlich seiner Ortschaften dürfen nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG Verkaufseinrichtungen an den folgenden 4 Sonntagen in der Zeit von 12 – 18 Uhr, aus den bezeichneten besonderen Anlässen, geöffnet sein:

10. Juli	Zittauer Stadtfest
11. September	Tag des offenen Denkmals
04. Dezember	Zittauer Lichterfest
18. Dezember	Zittauer Weihnachtsmarkt

(2) Im Gebiet Äußere Weberstraße 91 in Zittau, Flurstück Nr. 1509/14, dürfen nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG am 16. Oktober Verkaufsstellen in der Zeit von 12 – 18 Uhr aus Anlass des besonderen regionalen Ereignisses „21. Kirmes im Ortsteil Pethau“ geöffnet sein.

(3) Im Gebiet Äußere Oybiner Str.11 in Zittau (Grundstück des Einrichtungshauses Schimon) , dürfen nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG am 3. April Verkaufseinrichtungen in der Zeit von 12 – 18 Uhr aus Anlass des besonderen regionalen Ereignisses „20. Firmenjubiläum des Einrichtungshauses Schimon“ geöffnet sein.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 SächsLadÖffG.

§ 3 In Kraft treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zittau, 31.03.2016

T. Zenker
Oberbürgermeister